

Energieversorgung (Grundsätze)	ENERGIE
	Ganzer Kanton
	Nr. E 1
	Datum: August 2014

RICHTPLANAUFGABE

Es ist Aufgabe des Kantons, günstige Rahmenbedingungen für die Energieversorgung zu schaffen. Im kantonalen Richtplan sind betreffend raumrelevante Energieaspekte die kantonalen Leitplanken für einen rationellen Energieverbrauch und eine nachhaltige Nutzung der verschiedenen Energiepotenziale festzulegen sowie die raumrelevanten Aspekte aus der Strategie Energie AI zu verankern und mit den übrigen Nutzungen zu koordinieren.

Durch die kantonale Richtplanung soll keine Technologie bzw. kein Energieträger im Grundsatz ausgeschlossen werden. Im Sinne einer "Momentaufnahme" sind aus übergeordneter kantonalen Sicht und gestützt auf die konkreten, aktuellen Rahmenbedingungen im Kanton Appenzell Innerrhoden jedoch Prioritäten zu setzen. Die kantonale Richtplanung ist bei geänderten Verhältnissen (z. B. Weiterentwicklung von Technologien und Energiesystemen) im Sinne einer rollenden Planung zu überprüfen und gegebenenfalls an geänderte (z. B. technische) Verhältnisse anzupassen.

AUSGANGSLAGE

Der jährliche Strombedarf und der jährliche Wärmebedarf im Kanton Appenzell Innerrhoden werden auf je rund 100 GWh geschätzt (+ / - 10 %). Werden alle bekannten Energiepotenziale (bestehendes Potenzial und Zubaupotenzial) zur Strom- und Wärmeproduktion zusammengefasst, lässt sich eine Abdeckung des Gesamtbedarfs von rund 125 % im Bereich Elektrizität und von rund 215 % im Bereich Wärme mit erneuerbaren Energien erreichen. Das bekannte Potenzial an erneuerbaren Energien (Strom und Wärme) im Kanton Appenzell I.Rh. kann, bezogen auf den Bedarf des Kantons, grundsätzlich als erheblich bezeichnet werden. Unter Beachtung von landschaftlichen, naturräumlichen sowie siedlungstechnischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten (Einwohnerdichten, Nutzungszuordnung, Schutzziele, Wirtschaftlichkeit, entgegenstehende Interessen wie Tourismus, etc.) sind die bekannten Potenziale jedoch nicht uneingeschränkt realisierbar.

Der Ausstieg aus der Kernenergie rückt die Dezentralität der Energieerzeugung in den Vordergrund. Dies wird auf die Netzstruktur und die Energiespeicherung wesentlichen Einfluss haben. Der Umbau bzw. die Anpassung der Netze ist dabei insbesondere bezüglich der Korridore raumrelevant. Was sich wo durchsetzt, regelt im Grundsatz der Markt über Angebot und Nachfrage.

Mit der Strategie Energie AI ist eine für den Kanton Appenzell I.Rh. umsetzbare sowie wirtschaftlich und ökologisch sinnvolle Energiestrategie formuliert.

BESCHLÜSSE

Richtungweisende Festlegung:

Die künftige Energieversorgung im Kanton Appenzell I.Rh. richtet sich aufgrund der Potenzialabschätzungen, den kantonalen Rahmenbedingungen und den tangierten Interessen auf eine

- landschafts- und umweltschonende,
- effiziente,
- potenzialgerechte,
- konfliktarme,
- qualitativ hochwertige,
- langfristig optimale

Nutzung der erneuerbaren sowie Substitution der nicht erneuerbaren bzw. endlichen Energieträger, aus.

Die weitere Entwicklung der Energieversorgung orientiert sich an folgenden Leitideen:

1. Das Einsparpotenzial ist möglichst zu nutzen und im Bereich der Energieeffizienz sowie des Energiesparens (Gebäude und Mobilität) sind weitergehende Anstrengungen zu unternehmen.
2. Durch eine weitsichtige Energiepolitik ist die Erhaltung der appenzellischen Natur- und Kulturlandschaft als vorrangiges öffentliches Interesse sicherzustellen.
3. Durch die Abstimmung der strategischen Zielsetzungen des Kantons in allen Politikbereichen sind die erwünschten Effekte der Strategie Energie AI zu verstärken.
4. Durch eine markante Steigerung des Anteils an erneuerbaren Energien sind die negativen Auswirkungen des Verbrauchs fossiler Energieträger zu reduzieren sowie eine hohe Versorgungssicherheit zu gewährleisten.
5. Durch eine auf das Potenzial, die Rahmenbedingungen und das Konfliktpotenzial abgestimmte Prioritätensetzung ist die gesamtwirtschaftliche und dem Stand der Technik entsprechende Nutzung der erneuerbaren Energieträger zu fördern.
6. Die Realisierung von Bauten und Anlagen zur Energieerzeugung, *zum Energietransport und zur Energiespeicherung* ist zu ermöglichen; die räumliche Umsetzung ist vorausschauend und zeitgerecht sicherzustellen und es ist auf eine qualitativ hochwertige Ausführung bzw. Einpassung hinzuwirken

Abstimmungsanweisung:

Die Behörden richten ihr Handeln im ganzen Bereich des Verwaltungshandelns, insbesondere jedoch im Bereich der Planung und des Bewilligungswesens, auf die vorstehenden Grundsätze aus.

Abstimmungsstand: Festsetzung

ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

Federführung:

Standeskommission

Weitere beteiligte Stellen:

Bau- und Umweltdepartement, Amt für Raumentwicklung, Fachstelle Hochbau und Energie, übrige kantonale Departemente und Amtsstellen, Bezirke, Feuerschaugemeinde, Energieversorgungsunternehmen des öffentlichen Rechts

Massgebliche Verfahren: Bau- und Planungsverfahren, Förderprogramm, weitere

Realisierung: Laufende Aufgabe

WEITERE INFORMATIONEN

Verweis auf die Grundlagen: Strategie Energie AI, Bericht zu den Grundlagen dat. 14.08.2014

Verweis auf die Leitsätze: -

Weitere Hinweise: Energiegesetz (EnerG, GS 730.000)
Energieverordnung (EnerV, GS 730.010)